



**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der
PEINER Umformtechnik GmbH
- Stand:29.03.2022 -**

A. Allgemeine Bestimmungen

Für Angebote, Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen der PEINER Umformtechnik GmbH (imfolgenden „PEINER“ genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Hiervon abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des anderen Teils werden weder vollständig noch teilweise in den jeweiligen Vertrag einbezogen, auch wenn diesen nicht ausdrücklich durch PEINER widersprochen wird.

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der PEINER gelten auch für alle künftigen Verträge und Geschäfte zwischen PEINER und dem anderen Teil, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart oder einbezogen werden. Nebenabreden und/oder sonstige Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit jeweils der schriftlichen Bestätigung durch PEINER.

I. Vertragsabschluss

1. Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen legen die Rechte und Pflichten der PEINER und des anderen Teils für Lieferverträge für alle Produkte und mit diesen verbundene zusätzliche Materialien sowie Leistungen, Beratungen, Dienstleistungen und Lohnarbeiten fest, die die PEINER für den anderen Teil erbringt.

2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen und sämtliche Leistungen, Beratungen, Vorschläge und sonstigen Nebenleistungen unter Einschluss von Werkverträgen und unabhängig von der medialen Form (telefonisch, fernschriftlich, schriftlich und per E-Mail) der Bestellung sowie der Lieferzusage von PEINER, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist.

3. Von diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichenden oder vertragsändernden Bestimmungen des anderen Teils, insbesondere einem Abtretungsverbot, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Für ihre Wirksamkeit bedarf es der schriftlichen Zustimmung der PEINER.

4. Angebote der PEINER verstehen sich immer als freibleibend. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen der Angestellten der PEINER werden erst durch schriftliche Bestätigung der PEINER verbindlich.

5. Für die Wirksamkeit der mit der PEINER abzuschließenden Verträge wird die Schriftform vereinbart, durch mündliche Abreden kann das Schriftformerfordernis nicht aufgehoben werden.



6. Angaben und technische Daten, wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Skizzen, Prospekte, Werbeschriften, Verzeichnisse, Preislisten, sonstige Drucksachen, Dateien, Softwareprogramme usw. sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt. Sie sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Irrtumsbedingte Fehler dürfen von der PEINER berichtigt werden, ohne dass PEINER wegen Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden kann.

Änderungen bleiben vorbehalten, soweit sie nicht Funktion und Einsatzmöglichkeit der Produkte Dienstleistungen und Lohnarbeit der PEINER ändern. Änderungen berechtigen den anderen Teil nicht zur Beanstandung oder zum Rücktritt vom Vertrag.

7. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt, mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der beiliegenden Beschreibung, bzw. die Dienstleistung oder Lohnarbeit, welche über die entsprechende Checkliste zur Dienstleistung/ Lohnarbeit vom Auftraggeber vor der Auftragsannahme durch PEINER definiert werden muss oder eine schriftliche Auftragsbestätigung der PEINER.

Die Checkliste dient zur technischen Klärung und Definition der durchzuführenden Dienstleistung/ Lohnarbeit und ist vor Auftragsannahme durch PEINER, d.h. bereits bei der Anfrage vom anderen Teil auszufüllen.

Abweichende Anlieferungszustände gegenüber den Angaben der Checkliste, sowie falsche Maßangaben und Vorgaben, die zu

a) **Mehrkosten** führen, müssen vom anderen Teil getragen werden;

b) **n.i.O.-Teilen** führen, werden im Auftragsfall nicht als Reklamationen anerkannt.

8. Angebote des anderen Teils gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch PEINER als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Angebot stellt keine Annahme dar. Entsprechendes gilt für in elektronischer Form übermittelte kaufmännische Bestätigungsschreiben, es sei denn, dass für die Geschäftsverbindung die beiderseitige elektronische Übermittlungsform vereinbart ist und die Übermittlung an die zur Entgegennahme derartiger Erklärungen ausdrücklich bestimmte Anschrift erfolgt.

II. Preise

1. Es gelten ausschließlich die von PEINER schriftlich bestätigten Preise, die sich netto ab Werk oder ab Lager zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer verstehen. Der andere Teil trägt alle anfallenden Kosten/Gebühren/Abgaben für Fracht, Steuern oder Transport inkl. solcher für Akkreditive oder andere zur Vertragserfüllung erforderlichen Dokumente sowie Verpackung.

2. Die Einräumung von Skonto bedarf vorheriger Verhandlung und schriftlicher Vereinbarung. Dienstleistungen und Lohnarbeiten sind grundsätzlich rein netto zu bezahlen.



3. Tritt bei Aufträgen, Lieferplänen oder Rahmenverträgen eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

4. Für die Berechnung des Preises ist die beim Lieferwerk/Lager festgestellte Stückzahl sowie Gewicht gemäß der Messung der geeichten Waagen der PEINER oder sonstige branchenübliche Berechnung maßgebend.

5. Der Preis wird in € festgesetzt und ist in dieser Währung an PEINER zu zahlen, falls nicht ausdrücklich etwas anderes mit PEINER vereinbart worden ist. Im Übrigen behalten die Verträge ihre Gültigkeit.

III. Zahlungsbedingungen/Akkreditive

1. Die Rechnungen der PEINER sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig und zahlbar. Rechnungen für Dienstleitungen und Lohnarbeiten sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig und zahlbar. Scheckzahlungen und diskontfähige Wechsel werden nur zahlungshalber – Vereinbarung vorausgesetzt – unter Ausschluss der Haftung der PEINER für die Rechtzeitigkeit und Ordnungsgemäßheit der Vorlage oder des Protestes angenommen. Eine Stundung von Rechnungsbeträgen ist damit, auch mit der Annahme von Wechseln, nicht verbunden. Im Verzugsfall ist die PEINER berechtigt, gemäß § die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend zu machen.

2. Die Forderungen der PEINER werden unabhängig von der Laufzeit etwaiger hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sowie unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen sofort fällig, wenn der Kunde einen Wechsel bei Fälligkeit nicht einlöst oder andere Umstände eintreten, anhand derer erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch der PEINER durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. PEINER ist in diesen Fällen berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen/Leistungen aus der Geschäftsverbindung die Stellung einer Sicherheit oder die Leistung von Vorkasse durch den anderen Teil zu verlangen. Vorkasse wird PEINER nur verlangen, wenn der andere Teil nicht ausreichend oder rechtzeitig Sicherheit leistet. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

3. Aufträge auf Abruf sind im Zweifel spätestens 12 Monate nach Auftragserteilung abzurufen. Bei Aufträgen für Dienstleistungen und Lohnarbeiten gilt eine Frist von 3 Monaten.

IV. Aufrechnung

Der andere Teil ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.



V. Eigentumsvorbehalt / Sicherungsrecht

a) bei Eigenfertigung

1. Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen der PEINER aus der Geschäftsverbindung mit dem anderen Teil, gleich aus welchen Rechtsgründen, auch der Saldoforderungen, behält sich PEINER das Eigentum an den von ihr gelieferten Waren (Vorbehaltsware) vor. Dies gilt ebenso für zukünftige und bedingte Forderungen und Zahlungen, insbesondere, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Rechnungshinweise werden von der PEINER Umformtechnik GmbH grundsätzlich nicht akzeptiert. Erst mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und vom erweiterten Eigentumsvorbehalt erfassten Forderungen erlischt dieser.

2. PEINER ist zur Abtretung der ihr gegenüber dem anderen Teil zustehenden Zahlungsansprüche befugt.

3. Die Vorbehaltsware bleibt in jeder Fertigungsstufe Eigentum der PEINER, auch wenn sie zu einer neuen Sache verarbeitet wird. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für PEINER als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne PEINER zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht PEINER das Miteigentum anteilig an neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum der PEINER durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde PEINER bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für PEINER. Miteigentumsrechte der PEINER gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Pkt. V.1.

4. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen und solange er sich nicht gegenüber PEINER mit seinen Verpflichtungen im Verzug befindet, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung an PEINER abgetreten werden. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der andere Teil nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der PEINER berechtigt. Darüber hinaus darf PEINER im Falle des Verzuges des anderen Teils die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Kunden verlangen und die Einzugsermächtigung widerrufen. Der andere Teil ist in diesem Fall zur unverzüglichen Herausgabe verpflichtet. In der vorläufigen Rücknahme durch PEINER liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn PEINER dies ausdrücklich schriftlich erklärt oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen.

5. Die Forderungen des anderen Teils aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an die diese Abtretung annehmende abgetreten. Falls zwischen PEINER und dem anderen Teil ein Kontokorrent vereinbart ist, bezieht sich die Vorausabtretung auch auf den anerkannten Saldo. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne von Pkt.V.1.



6. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren weiterveräußert, so wird PEINER die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes zur Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen PEINER Miteigentumsanteile gemäß Pkt.V.3. hat, wird PEINER ein dem Miteigentumsanteil der PEINER entsprechender Teil der Forderung abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag entsprechend dem Wert der Lieferung von PEINER anteilig im Voraus an PEINER abgetreten. PEINER nimmt auch diese Abtretungen schon jetzt an.

7. Der andere Teil ist berechtigt, aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehende Forderungen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung erlischt im Fall des Widerrufs seitens PEINER, spätestens aber im Falle des Zahlungsverzugs des anderen Teils, der Nichteinlösung eines Wechsels oder bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Teils. Von dem Widerrufsrecht kann PEINER Gebrauch machen, wenn ihr Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche, ihren Zahlungsanspruch gefährdende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des anderen Teils ergeben. Auf Verlangen von PEINER ist der andere Teil verpflichtet, seine eigenen Vertragspartner unverzüglich über die Abtretung an PEINER zu unterrichten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann PEINER den Dritten den verlängerten Eigentumsvorbehalt anzeigen und die Forderung selbst einziehen. Der andere Teil ist in diesen Fällen verpflichtet, PEINER hierfür die erforderlichen Unterlagen (Rechnungskopien usw.) unverzüglich zur Verfügung zu stellen und PEINER über die Höhe der noch bestehenden Forderung zu unterrichten.

8. Von Pfändungen der Forderungen oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat der andere Teil PEINER unverzüglich unter Angabe des Pfandgläubigers oder beeinträchtigenden Dritten zu unterrichten. Der andere Teil trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit diese nicht durch Dritte ersetzt werden.

9. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheit die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten u. a.) insgesamt um mehr als 10 %, so kann der Kunde insoweit die Freigabe von Sicherheiten verlangen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft PEINER.

10. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für PEINER unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren, auf eigene Kosten instand zu halten, sowie im von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen die üblichen Gefahren, wie z.B. Feuer, Diebstahl, Elementarschäden etc. in angemessenem branchenüblichen Umfang zu versichern. Der andere Teil tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der o.g. Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Erwerbsverpflichtete zustehen, an die diese Abtretung annehmende PEINER ab.

11. Sämtliche Forderungen, sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, welche PEINER im Interesse des anderen Teils eingegangen ist, bestehen.



12. Lässt das Recht des Landes, in welches die Vorbehaltsware vertragsgemäß verbracht wurde, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, so kann PEINER alle vergleichbaren Rechte dieser Art ausüben. Der andere Teil ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um diese Rechte an dem Liefergegenstand wirksam werden zu lassen und aufrecht zu erhalten.

b) bei Dienstleistungen / Lohnarbeit / Prüflabor

1. An den von PEINER bearbeiteten Gegenständen steht dieser das gesetzliche Unternehmerpfandrecht zu. Unabhängig davon bestellt der andere Teil PEINER an dem zum Zwecke der Bearbeitung übergebenen Gegenständen ein Vertragspfandrecht, welches der Sicherung der Forderung aus dem Auftrag dient. Das vertragliche Pfandrecht gilt, soweit die Vertragsteile nichts anderes vereinbart haben, auch für Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen und Leistungen.

Werden die bearbeiteten Teile vor vollständiger Zahlung an den anderen Teil ausgeliefert, so wird mit diesem schon jetzt vereinbart, dass PEINER das Eigentum an diesen Teilen im Werte ihrer Forderung zur Sicherung ihrer Ansprüche übertragen und die Besitzübergabe dadurch ersetzt wird, dass der andere Teil die Teile für PEINER unentgeltlich verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Anwartschaftsrechts des andern Teils gegenüber PEINER zum Zwecke der Bearbeitung übergebener Gegenstände, die dem anderen Teil von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. PEINER ist berechtigt, den Wegfall des Eigentumsvorbehaltes herbeizuführen. Rückübereignungsansprüche des anderen Teils gegenüber einem Dritten, welchem er PEINER zum Zwecke der Bearbeitung übergebenen Gegenstände zuvor zur Sicherheit übereignet hatte, werden hiermit an PEINER abgetreten. PEINER nimmt die Abtretung an.

2. Der andere Teil darf Gegenstände, an welchen PEINER ein Pfandrecht hat oder die sich im (Sicherungs-)Eigentum von PEINER befinden, weder verpfänden noch übereignen. Er darf jedoch die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hat den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung der PEINER sicherungsübereigneten Ware durch den anderen Teil zu einer neuen beweglichen Sache, erfolgt in Auftrag der PEINER mit Wirkung für die PEINER, ohne dass dieser daraus Verbindlichkeiten erwachsen.

PEINER räumt dem anderen Teil schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache abzüglich des Wertes der Leistung der PEINER zum Wert der neuen Sache ein.

Der andere Teil hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt und unentgeltlich zu verwahren.

3. Für den Fall, dass der Auftraggeber durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der Sicherungsgüter PEINER mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er der PEINER zur Sicherung deren Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Sicherungsware zum Wert der anderen Sache, mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für PEINER unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.



4. Für den Fall des Weiterverkaufs der von PEINER bearbeiteten und PEINER zur Sicherheit übereigneten Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sache, hat der andere Teil seine Abnehmer auf das Sicherungseigentum der PEINER hinzuweisen.

5. Der andere Teil tritt an PEINER zur Sicherung der Erfüllung derer Forderungen schon jetzt alle, auch zukünftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung der PEINER übereigneten Waren mit allen Nebenrechten in Höhe des Warenwertes ab. PEINER nimmt die Abtretung an. Der andere Teil wird ermächtigt, die aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung resultierenden Forderungen gegen Dritte für PEINER einzuziehen. Auf Verlangen der PEINER hat der andere Teil die Forderungen einzeln nachzuweisen und Dritterwerbem die erfolgte Abtretung offen zu legen mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche der PEINER an diese zu zahlen. PEINER ist zudem berechtigt, jederzeit auch selbst den Nacherwerber über der Abtretung zu informieren und die Forderung selbst einzuziehen.

PEINER wird jedoch den anderen Teil nicht zur Einziehung der Forderungen oder zur Offenlegung der Abtretung auffordern, die Forderungen nicht selbst einziehen und auch die Abtretung selbst nicht offen legen, solange der andere Teil seinen Zahlungsverpflichtungen der V gegenüber PEINER ordnungsgemäß nachkommt.

6. Der andere Teil ist verpflichtet, PEINER unverzüglich von Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in deren Sicherungsrechte zu unterrichten.

7. Der andere Teil ist verpflichtet, die an PEINER sicherungsübereignete Ware ausreichend gegen Feuer- und Diebstahlsgefahr zu versichern und bei Anforderung die Ansprüche gegen den Versicherer und Schädiger an PEINER abzutreten.

8. Auf Verlangen des anderen Teils werden die PEINER nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit freigegeben, als ihr Wert die zu sichernden Ansprüche um mehr als 20% übersteigt.

9. Für den Fall, dass Dritte Rechte an dem Sicherungsgut geltend machen, verpflichtet sich der andere Teil schon jetzt, sofort alle notwendigen Unterlagen an PEINER zu übergeben und zur Last fallende Interventionskosten zu ersetzen, soweit die Intervention erfolgreich ist und die Zwangsvollstreckung beim Dritten als Kostenschuldner vergeblich versucht wurde.

10. Sämtlichen Forderungen der PEINER, auch aus anderen Verträgen, werden, auch im Falle der Stundung, sofort fällig, sobald der Auftraggeber schuldhaft mit der Erfüllung anderer, nicht unwesentlicher Verbindlichkeiten, gegenüber der PEINER in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

PEINER ist in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zu verweigern und dem anderen Teil eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Leistungen oder Lieferungen nach seiner Wahl die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist PEINER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

11. Vertraulichkeit; PEINER verpflichtet sich gegenüber dem anderen Teil, alle geschäftsbezogenen Daten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm anlässlich der vertraglichen Tätigkeit bekannt werden, vertraulich zu behandeln.



Im Rahmen der Durchführung von externen Prüfaufträgen im Prüflabor PEINER verpflichtet sich dieses, alle Informationen, die sie aus Anlass oder bei Gelegenheit des Prüfauftrags vom anderen Teil erhält oder erlangt, vertraulich zu behandeln. Diese Informationen werden weder an Dritte weitergegeben noch in anderer Form Dritten zugänglich gemacht und es werden alle Vorkehrungen getroffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu verhindern.

Die im Rahmen des Prüfauftrags überlassenen Muster oder Prüfteile werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, hierzu erfolgt eine Freigabe durch den Auftraggeber. Ausgenommen hiervon sind Prüfaufträge, die sich aus Reklamationen an die PEINER ergeben. Wenn das Prüflabor der PEINER aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anforderung, verpflichtet ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, wird der andere Teil über die bereitgestellten bzw. offengelegten Informationen unterrichtet.

B. Ausführung der Lieferung, Dienstleistung, Lohnarbeit / Abnahme

I. Ausführung der Lieferung, Dienstleistung, bzw. Lohnarbeit / Lieferfristen und Termine / höhere Gewalt und sonstige Behinderungen.

1. Vertragsgegenstand ist, sofern nichts anderes schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde, die Herstellung von Schrauben und Umformteilen aus Stahl, bzw. die über die Checkliste definierte Dienstleistung/Lohnarbeit.
2. Die Lieferverpflichtung der PEINER steht unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht vertragsgemäße oder verspätete Belieferung ist durch die PEINER verschuldet. Hiervon ausgenommen ist ein Vertretenmüssen im Sinne leichter Fahrlässigkeit. PEINER ist durch den Umfang und die Zusammenstellung des Auftrages hinsichtlich der Reihenfolge und des Zeitpunktes der Lieferung nicht gebunden. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist jeder Bestellungsbestandteil eine Gesamtlieferung.
3. Lieferfristen müssen schriftlich vereinbart werden, ansonsten sind Angaben zu Lieferzeiten und -terminen annähernd. Sie beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung der PEINER und gelten bei Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden der PEINER nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Alle Lieferfristen und Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit den erforderlichen Vormaterialien und, soweit geringe Komplettierungsmengen aus Zukäufen vereinbart und branchenüblich sind, unter dem Vorbehalt von Lieferfähigkeit und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.
4. Für die Einhaltung der Lieferfristen und Liefertermine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend.



5. Wenn der andere Teil vertragliche Pflichten, insbesondere Mitwirkungs- oder Nebenpflichten, wie z.B. Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches nicht rechtzeitig erfüllt, ist PEINER berechtigt, ihre Lieferfristen und Liefertermine – unbeschadet ihrer Rechte aus Annahmeverzug des anderen Teils – entsprechend den Bedürfnissen ihres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben. Wünscht der andere Teil nach Versendung des Liefergegenstandes Änderungen, so gehen die für die Ausführung dieser Änderung erforderlichen Kosten, etwa die entstehenden Mehrkosten und Kosten des Personalaufwandes zu Lasten des anderen Teils. Sind weitere Genehmigungen Voraussetzung für die Durchführung der vom anderen Teil gewünschten Änderungen, so ist PEINER erst zur Durchführung der Änderungen verpflichtet, wenn der andere Teil Kunde die erforderlichen Genehmigungen nachweist.

6. Vor einer Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der andere Teil der PEINER seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung durchführt. Bei Verbringung der Ware ins Ausland durch den Kunden, seinem Beauftragten oder einen Dritten, hat der Kunde der PEINER einen Betrag in Höhe des jeweils für Inlandslieferungen geltenden Umsatzsteuerbetrages vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

7. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen PEINER, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Das gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen auch folgende Fälle gleich, nämlich währungs-, handelspolitische und sonstige Maßnahmen, Streiks in eigenen und fremden Betrieben, Aussperrungen, von PEINER nicht zu vertretende Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel, Pandemie), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr/Zollabfertigung oder kriegsgleiche Handlungen sowie alle sonstigen Umstände, welche, ohne von PEINER verschuldet zu sein, die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierbei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei der PEINER, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten.

8. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Vertragsausführung in wesentlichen Teilen um mehr als 6 Monate, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrages verlangen. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzuges sind in diesem Fall ausgeschlossen.

9. PEINER gerät nicht in Verzug, solange der andere Teil in Verzug ist. Rechtzeitig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist PEINER berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des anderen Teils nach ihrer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen – notfalls im Freien – zu lagern und als sofort geliefert zu berechnen.

10. Abholaufträge sind, auch wenn sie Abrufaufträge i.S. von Pkt.A.III.3. sind, innerhalb von 180 Tagen seit Auftragsbestätigung abzuwickeln. Nach Fristablauf ist PEINER berechtigt, nach Maßgabe des Abschnitts Pkt.B.I.9. der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zu verfahren. An Stelle der vorhandenen Möglichkeiten kann PEINER nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

11. MENGENTOLERANZ:

Grundsätzlich ist der PEINER berechtigt, produktionsbedingte Über- oder Unterlieferungen bis zu 10 % vorzunehmen.



12. QUALITÄTSTOLERANZ:

Die Auftragsausführung durch PEINER erfolgt entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität, sofern nicht im Einzelfall mit dem anderen Teil spezifizierte Ausführungsnormen vereinbart sind.

II. Versand/Anlieferung/Verpackung und Gefahrübergang

1 PEINER bestimmt den Versandweg und die Versandmittel sowie die Spedition und Frachtführer. Etwaige Frachtzahlungen gelten als Vorlagen zu Lasten des anderen Teils. Zur Sicherung gegen Schäden werden nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des anderen Teils Versicherungen abgeschlossen.

Die Anlieferung von zu bearbeitenden Waren (Dienstleistungen/Lohnarbeit) bei PEINER hat frei Haus und in geeigneter Verpackung (definiert über die Checkliste) zu erfolgen.

Nach Fertigstellung/Abschluss der Dienstleistung/Lohnarbeit erfolgt der Rücktransport zum anderen Teil grundsätzlich ab Werk, durch eine vom anderen Teil zu beauftragenden(n) die Spedition und Frachtführer.

2. Mit der Übergabe der zu liefernden Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder eine sonst bestimmten Unternehmung, spätestens jedoch mit dem Verlassen der Ware ab Werk oder ab Lager geht die Gefahr, einschließlich einer Beschlagnahme, auch des zufälligen Untergangs, auch bei FOB- und CIF-Geschäften auf den anderen Teil über. Für Versicherungen sorgt PEINER nur auf ausdrückliche Weisung und auf Kosten des anderen Teils.

3. Transportschäden sind sofort auf dem Lieferschein zu vermerken und bei Bahn- oder Postversand zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen durch entsprechend befugte Mitarbeiter der Deutsche Bahn AG oder Deutsche Post AG feststellen zu lassen.

4. Wird ohne Verschulden der PEINER der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so ist PEINER nach Rücksprache berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der andere Teil.

5. Erfolgt die Abnahme ohne Verschulden der PEINER nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, ist PEINER berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.

III. Mängelansprüche

1. PEINER trägt die Kosten der Nacherfüllung im gesetzlichen Umfang. Die Kosten für den Ausbau fehlerhafter Teile und den Einbau nachgelieferter Teile trägt PEINER nur bis zu einem angemessenen Betrag.



2. Mehrkosten für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, wie z.B. Mehrarbeit und Feiertagsarbeit, Nacht- und Nachtschichtarbeit gehen zu Lasten des anderen Teils. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf die natürliche Abnutzung und Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch oder Verschleiß unterliegen. Ferner bezieht sich die Gewährleistung nicht auf Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verwendung, übermäßiger Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektromechanischer oder elektrischer Einflüsse. Das gleiche gilt für sonstige nach dem Gefahrübergang liegende Umstände, die ohne Verschulden der PEINER entstanden sind.

3. Der andere Teil hat die von PEINER gelieferten Waren unverzüglich nach Ablieferung zu prüfen. Offene Mängel – auch das Fehlen etwaiger garantierter Eigenschaften – sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen. Verborgene Mängel müssen unverzüglich schriftlich nach ihrer Entdeckung gerügt werden, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 14 Tagen. Unterlässt der Kunde die form- und fristgerechte Mängelrüge, gilt die Ware als genehmigt. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zuganges bei der PEINER an, mit Ablauf von 1 Jahr nach Ablieferung der Ware, bzw. der Abnahme sind Mängelrügen ausgeschlossen.

Mängelrügen an Ware, die aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit (geölt, zinkphosphatiert und geölt) aus technischer Sicht nur begrenzt lagerfähig ist, kann nur bis zu einem Zeitraum von 4 Monaten nach Ablieferung der Ware erfolgen. Danach sind Mängelrügen an diesen Teilen ausgeschlossen.

4. Inhalte einer vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck beinhalten keine Garantie durch PEINER; die Übernahme einer Garantie bedarf stets einer schriftlichen Vereinbarung.

5. Der Kunde hat PEINER bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben. Dies gilt insbesondere für den Ausbau von beanstandeten Teilen und vor Beginn von etwaigen Instandsetzungsarbeiten. In dringenden Fällen, wie der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großen Schadens beim anderen Teil, hat PEINER den gerügten Mangel sofort zu überprüfen.

6. Kommt der andere Teil der unter Pkt.B.III.3.und 5. dargelegten Verpflichtung nicht nach oder nimmt er ohne die Zustimmung der PEINER Veränderungen an der bereits beanstandeten Ware vor, verliert er etwaige Gewährleistungsansprüche. Auf Verlangen ist der PEINER die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf deren Kosten zur Verfügung zu stellen.

7. Die durch unberechtigte Mängelrüge entstehenden Kosten trägt der andere Teil. Pauschale Kostenbelastungen für Mängelrügen werden von PEINER nicht anerkannt.

8. Bei Waren, die als deklariertes Material verkauft worden sind, stehen dem anderen Teil bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Mängelansprüche zu.

9. Soweit PEINER gegenüber ihren Kunden als Material- und Teilelieferant auftritt, unterliegt sie keiner Haftung nach § 478 BGB.



10. Erkennt der andere Teil den Eigentumsvorbehalt, bzw. das Sicherungsrecht der PEINER nicht an und geriert er sich im Auftritt nach außen selbst als Hersteller oder erweckt er dadurch diesen Anschein, gilt er als Hersteller im Sinne von § 4 Abs. 1 Produkthaftungsgesetz.

11. Qualitätssicherungsklauseln oder kaufmännischen bestmöglichen Verpflichtungen für Lieferungen und Leistungen der PEINER durch AGB des anderen Teils werden ausdrücklich widersprochen. Diese können mit PEINER nur schriftlich und individuell vereinbart werden.

12. AGB des anderen Teils, die eine Konventionalstrafe für dessen Lieferanten bei einem Lieferverzug vorsehen, wird ausdrücklich widersprochen.

13. Eine Haftung für Schäden aus fehlerhaften Ursprungsnachweisen übernimmt PEINER nur dann, wenn für von ihr dafür ausdrücklich eine Garantie übernommen worden ist.

14. Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen PEINER beginnt mit dem Tag der Ablieferung.

15. Soweit nichts anderes schriftlich ausdrücklich vereinbart worden ist, stellen alle Angaben über die Produkte der PEINER GmbH, insbesondere in Prospekten und Katalogen enthaltene Abbildungen, Zeichnungen, technische Angaben und Bezugnahmen auf Normen und Spezifikationen, keine Garantien im Sinne von § 434 BGB dar, sondern sind nur Beschreibungen oder Kennzeichnungen. Entsprechendes gilt für die Lieferung von Mustern oder Proben, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

16. Schadensersatzansprüche oder Ansprüche wegen vergeblicher Aufwendungen, deren Zweck ohne die Pflichtverletzung der PEINER erreicht worden wäre, stehen dem anderen Teil nur aufgrund vorsätzlichen Verhaltens und groben Verschuldens des Geschäftsführers der PEINER, ihrer leitenden Angestellten und ihrer sonstigen Erfüllungsgehilfen zu. Für einfaches Verschulden haftet PEINER nur, wenn sich das einfache Verschulden auf eine erhebliche, d.h. vertragswesentliche Pflichtverletzung der PEINER bezieht. Der zu leistende Schadensersatz ist auf typischerweise bei Geschäften in der abgeschlossenen Art vorhersehbar entstehende Schäden begrenzt.

17. Liegt Mangelhaftigkeit einer geschuldeten Gattungssache vor, so unterfallen Schadensersatzansprüche der allgemeinen Haftungsvereinbarung. Eine verschuldensunabhängige Haftung scheidet aus.

18. Erst wenn ein Schadensersatzverlangen unmissverständlich schriftlich geltend gemacht wird, erlischt der Anspruch auf Erfüllung gemäß § 281 Abs. 4 BGB.

19. Die Haftungshöchstgrenze für Schäden im Sinne der §§ 414 Abs. 2, 449 Abs. 2 HGB wird auf 2 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung begrenzt. Für darüber hinaus gehende Schäden hat der andere Teil selbst Versicherungsschutz zu stellen.



C. Sonstiges

I. Ausfuhrnachweise/Schutzrechte etc.

1. Holt der andere Teil, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der andere Teil der PEINER den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der andere Teil den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

2. Die anwendungstechnische Beratung der PEINER in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, jedoch nur als unverbindlicher Hinweis auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter. Sie befreit den anderen Teil insbesondere nicht von der Verpflichtung zur eigenen Prüfung der von der PEINER gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

3. An Kostenvoranschlägen, Berechnungen, Zeichnungen, Entwürfen, Formen, Mustern, Modellen, Profilen, Druckvorlagen und sonstigen Unterlagen, die der andere Teil unmittelbar von PEINER oder durch Dritte erhalten hat, hat PEINER Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht noch vervielfältigt werden noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind auf Verlangen zurück zu senden. Ein Zurückbehaltungsrecht des anderen Teils daran ist ausgeschlossen.

4. Der andere Teil wird PEINER wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Patenten, Gebrauchsmustern oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten wie Marken usw. freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt von PEINER.

II. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist für alle vertraglichen Verpflichtungen der Ort des Lieferwerkes oder des Lagers, aus dem PEINER liefert. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten einschließlich Klagen im Wechsel- und Scheckprozess ist Peine. PEINER ist jedoch auch berechtigt, den anderen Teil an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und PEINER gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (sogenanntes UN Kaufrechtsabkommen oder – Konvention) ist ausgeschlossen.

2. Bei der Abrechnung von Lieferungen von einem EU-Mitgliedsstaat in einen anderen gelten die umsatzsteuerlichen Regelungen der 6. EG-Richtlinie in der jeweils gültigen Form, es sei denn, dass nationales Recht dem entgegensteht.



III. Datenschutz

Datenschutzerklärung: <http://www.peiner-ut.com/service/datenschutz.html>

IV. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Klauseln dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

Peine, 29.03.2022